

Statuten

Kulturverein Alt St. Johann-Unterwasser

I Name und Zweck

Unter dem Namen Kulturverein Alt St. Johann-Unterwasser besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit dem Zweck der Förderung von kulturellen Veranstaltungen und des kulturellen Schaffens in der Gemeinde Alt St. Johann.

Die Förderung des kulturellen Schaffens soll in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen verfolgt werden.

Der Verein kann sich auch für die Erhaltung historischer Bauten in der Gemeinde Alt St. Johann einsetzen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften erwerben oder pachten.

II Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften werden. Die Aufnahme eines Mitglieds wird durch den Vereinsvorstand genehmigt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder zufolge Austritts. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit frei. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Vereins schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung Einsprache erhoben werden.

Der durch die Mitglieder zu leistende Vereinsbeitrag wird durch die Vereinsversammlung bestimmt.

III Organisation

1. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wählt den Vereinsvorstand, den Präsidenten, sowie die Kontrollstelle und genehmigt Jahresberichte, Jahresrechnung und den Voranschlag.

Die Vereinsversammlung wird jährlich einmal durch persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

2. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt einen Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier aus seiner Mitte.

Der Präsident ordnet die Vereinsversammlung und die Sitzungen des Vereinsvorstandes an und leitet dieselben.

Der Aktuar führt das Protokoll über die Vereinsversammlung und die Sitzungen des Vereinsvorstandes.

Der Kassier führt die Rechnung, die jährlich auf den 30. September abzuschliessen ist, und er hat dem Vereinsvorstand einen Voranschlag für das kommende Jahr vorzulegen.

Der Vereinsvorstand entscheidet über Ausgaben bis Fr. 15' 000.— in eigener Kompetenz. Vereinsgeschäfte die diesen Betrag übersteigen sind der Vereinsversammlung vorzulegen.

3. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung. Sie erstattet über das Ergebnis der Prüfung der Vereinsversammlung Bericht.

IV Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen und aus allfälligen Schenkungen und Legaten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

V Schlussbestimmungen

Die Statuten können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung abgeändert werden.

Der Verein kann durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittels-Mehrheit der an der Versammlung Teilnehmenden.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögen und Inventar fällt der Politischen Gemeinde Alt St. Johann zu. Es ist dem Zweck entsprechend zu verwenden.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Alt St. Johann.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. September 2002.

Alt St. Johann, 2. November 2008

Der Präsident:

Stefan Gubler

Die Aktuarin:

Magda Brändle